Amtsgericht Sonneberg

Sonneberg, 02.11.2026

Az.: K 13/26

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Insolvenzverwalters soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 19.01.2027	**09:00 Uhr**	**1.27, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Sonneberg, Untere Marktstraße 2, 96515 Sonneberg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Schnett

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Schnett	-, 146/1	Landwirtschaftsfläche, Nähe Gartenweg		37	1100 BV 3
Schnett	-, 146/3	Gebäude- und Freifläche, Gartenweg 7	Gartenweg 7, 98666 Masserberg OT Schnett	503	1100 BV 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
unbebautes Grundstück (bestehend aus zwei Flurstücken, welche jedoch nicht getrennt versteigert werden können); als Lager- und Abstellfläche genutzt; mit Resten des Bruchsteinfundaments eines ehemaligen Wohnhauses;

Verkehrswert: 5.100,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.05.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 16.05.2026.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Insolvenzverwalter widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.